

Satzung

Für den Bade- und Verkehrsverein Carolinensiel e.V.

Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen "Bade- und Verkehrsverein Carolinensiel e.V." Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Carolinensiel. Er ist, die vom ehemaligen Landesverkehrsverband Ostfriesland e.V. und von der Stadtverwaltung, anerkannte örtliche Fremdenverkehrsfördernde Organisation.

Aufgaben

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er will durch seine Tätigkeit beitragen zur Unterhaltung und Ausbau bestehender Fremdenverkehrs - Kur- und Badeeinrichtungen in der Stadt Wittmund und damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten, hierbei schwerpunktmäßig in der Ortschaft Carolinensiel.

Die Erfüllung dieser Aufgaben soll erreicht werden durch:

Aktiv und verantwortlich an der Fremdenverkehrsarbeit, in der Nordseebad Carolinensiel Wittmund GmbH, mitarbeiten. Mitarbeit bei der Schaffung und ständigen Verbesserung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen, insbesondere der Verkehrs- Unterkunfts- Unterhaltungs- und Sportmöglichkeiten, sowie des Wirtschaftslebens.

Der Verein darf keine anderen als die vorstehend bezeichneten Zwecke verfolgen.

§ 3

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten.

§ 4

Ebenso wenig darf jemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder können gewählt werden.

§ 6

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen, Einzelpersonen) werden, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 7

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres.

Sie endet ferner durch Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstige unterstützenden Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck- auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen

§ 9

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwandt werden. Sie sind im ersten Halbjahr fällig.

Organe des Verein

§ 10

die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§ 11

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.

§ 12

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Erklärungen des Vereins haben Gültigkeit, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern im Namen des Vereins mit ihren Unterschriften abgegeben werden.

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte für den Verein ehrenamtlich; für Auslagen steht ihnen Ersatz zu.

§ 13

Der erweiterte Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.

Dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Geschäftsführer und zwei Beisitzern.

Aufgaben des Vorstandes

§ 14

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Bade- und Verkehrsvereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 15

Der Geschäftsführer besorgt die Kassengeschäfte und die Vermögensverwaltung. Zu seinen Obliegenheiten gehört die genaue und vollständige Führung der Vereinskasse, sowie die Hebung der Mitgliederbeiträge.

Zahlungen für den Verein, die sich aus der Rechnungsführung im allgemein ergeben, und im Einzelfall den Betrag von 250,00 Euro nicht überschreiten, kann er selbständig vornehmen. Bei höheren Beträgen ist die Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich. Die Mitgliederbeiträge sowie die sonstigen Gelder des Vereins sind auf einer Bank oder einer Sparkasse zu belegen.

Die Befugnisse zur Abhebung durch den Geschäftsführer regelt sich entsprechend den vorstehenden Bestimmungen.

Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer die Jahresrechnung aufzustellen.

Die Jahresrechnung muss von den in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft und der Mitgliederversammlung mit dem Bericht des Vorstandes vorgelegt werden.

Im Verhinderungsfall des Geschäftsführers wird er durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

§ 16

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder. Der Vorstand beschließt durch Mehrheitsbeschluss.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Vorstandsmitgliedes. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches nach Verlesung und Genehmigung durch den Vorstand von dem vorsitzendem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich durch Umlauf erfolgen.

Wahl des Vorstandes

§ 17

Die Wahl des Vorstandes, und die des erweiterten Vorstandes, erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in besonderen Wahlgängen. Es muss ein Wahlleiter bestimmt werden. Die Wahl kann offen oder auf Antrag geheim vorgenommen werden. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt eine Stichwahl; bei weiterer Stimmengleichheit ist der Wahlvorgang in einer unverzüglich neu einzuberufenden Versammlung zu wiederholen. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Ersatzwahl in der nächst folgenden Jahreshauptversammlung statt.

Mitgliederversammlung

§ 18

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Versammlungsgegenstände beantragt oder der Vereinsvorstand dies für erforderlich hält. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens eine Woche vorher schriftlich unter der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, abgesehen von den in § 21 und § 22 festgesetzten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge aus Kreisen der Mitglieder müssen mindestens 3 Tage vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung¹²⁷

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Genehmigung der Tagesordnung

Protokoll der letzten Sitzung

Genehmigung des Protokolls

Jahresbericht für das abgelaufene Jahr

Bericht des Geschäftsführers

Bericht der Kassenprüfer

Entlastung des Vorstandes

Neuwahlen zum Vorstand (gem. Wahlordnung der Satzung)

Neuwahlen der Kassenprüfer (gem. Wahlordnung der Satzung)

Anträge, Sonstiges und allgemeine Aussprache mit Anregungen und Vorschlägen

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Kassenprüfer

§ 19

Es gibt zwei Kassenprüfer. Jedes Jahr muss eine Neuwahl der Kassenprüfer stattfinden, wobei nur einer der Kassenprüfer wiedergewählt werden kann.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die ordnungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis (nach den Richtlinien und Bestimmungen des Vereins- und Kommunalrechts) der Kassenprüfung zu unterrichten.

Geschäftsjahr

§ 20

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 21

Satzungsänderungen und Vereinszweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 22

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei drittel Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§18 der Satzung) mit der selben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

§ 23

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen im Ort Carolinensiel / Harlesiel für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung, gemäß Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, verwendet.

Diese geänderte Satzung wurde in der Hauptversammlung der Mitglieder am 08.02.2001 beschlossen und tritt am gleichen Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung vom 18.04.1973 außer Kraft

Carolinensiel, den 08.02.2001

Der Vorstand

1. Vorsitzender Jens Multhaupt ; 2. Vorsitzender Hubert Kalmer